

Amtliche Bekanntmachung

I.

Satzung über die Festsetzung der Fälligkeiten bei der Grundsteuer

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 28 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mosbach, den 21.12.2024

Julian Stipp
Oberbürgermeister